

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.08.2022

Nr. 8/2022

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen: Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen	95
Öffentliche Bekanntmachung Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 36 – Schaumburg (<i>Änderung Zusammensetzung Kreiswahlausschuss</i>)	97
Öffentliche Bekanntmachung Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 36 – Schaumburg (<i>Zulassung Kreiswahlvorschläge</i>)	97
Öffentliche Bekanntmachung Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 36 – Schaumburg (<i>Zusammentreten der Briefwahlvorstände</i>)	98
12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken im Landkreis Schaumburg vom 05. Oktober 1979	98

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2022	98
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen: Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen (<i>Stadt Stadthagen</i>)	(S. 95)
Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Samtgemeinde Eilsen	99
22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 1983	99
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen: Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen (<i>Samtgemeinde Eilsen</i>)	(S. 95)
Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2022	99
Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2022	100
Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2022	101
Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2022	101
Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2022	102

Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen: Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen (<i>Samtgemeinde Lindhorst</i>)	(S. 95)
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Gemeinde Beckedorf</i>)	103
Inkrafttreten der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren im Gebiet der Gemeinde Nordsehl	103
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen: Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen (<i>Samtgemeinde Niedernwöhren</i>)	(S. 95)
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 „Erlenweg“, 1. Änderung einschließlich örtlicher Bauvorschrift in der Gemeinde Meerbeck	104
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22 „Erlenweg“, 1. Änderung einschließlich örtlicher Bauvorschrift in der Gemeinde Niedernwöhren	104
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen: Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen (<i>Samtgemeinde Nienstädt</i>)	(S. 95)
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen: Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen (<i>Samtgemeinde Rodenberg</i>)	(S. 95)
Bekanntmachung Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 der Gemeinde Apelern	105
Bekanntmachung Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der Gemeinde Apelern	105
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen: Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen (<i>Samtgemeinde Sachsenhagen</i>)	(S. 95)

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Amtliche Bekanntmachung (zugelassene Kreiswahlvorschläge in den Landtagswahlkreisen 38 – Nienburg/Schaumburg und 39 – Nienburg-Nord)	106
--	-----

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- | | | |
|---|-----|---|
| 1 | zu: | Inkrafttreten der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren im Gebiet der Gemeinde Nordsehl |
| 2 | zu: | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 „Erlenweg“, 1. Änderung einschließlich örtlicher Bauvorschrift in der Gemeinde Meerbeck |
| 3 | zu: | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22 „Erlenweg“, 1. Änderung einschließlich örtlicher Bauvorschrift in der Gemeinde Niedernwöhren |

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Eilsen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Niedernwöhren, der Samtgemeinde Nienstädt, der Samtgemeinde Rodenberg und der Samtgemeinde Sachsenhagen:

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen

Aufgrund der §§ 5 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der jeweils gültigen Fassung schließen

die **Gemeinde Auetal**, vertreten durch den Bürgermeister,

die **Samtgemeinde Eilsen**, vertreten durch den Samtgemeindegemeister,

die **Samtgemeinde Lindhorst**, vertreten durch die Samtgemeindegemeisterin,

die **Samtgemeinde Nenndorf**, vertreten durch den Samtgemeindegemeister,

die **Samtgemeinde Niedernwöhren**, vertreten durch die Samtgemeindegemeisterin,

die **Samtgemeinde Nienstädt**, vertreten durch den Samtgemeindegemeister,

die **Stadt Obernkirchen**, vertreten durch die Bürgermeisterin,

die **Stadt Rinteln**, vertreten durch die Bürgermeisterin,

die **Samtgemeinde Rodenberg**, vertreten durch den Samtgemeindegemeister,

die **Samtgemeinde Sachsenhagen**, vertreten durch den Samtgemeindegemeister,

die **Stadt Stadthagen**, vertreten durch den Bürgermeister,

- gemeinsam im Weiteren als „Gemeinden“ bezeichnet -
und

der **Landkreis Schaumburg**, vertreten durch den Landrat

- im Weiteren als „Landkreis“ bezeichnet -
folgenden

Öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Gemäß § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der jeweils aktuellen Fassung obliegt den Gemeinden und dem Landkreis der Brandschutz als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, wobei die vertragschließenden Samtgemeinden diese Aufgabe gemäß § 98 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden erfüllen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben die Gemeinden gemäß § 2 Absatz 1 NBrandSchG eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen, und dazu insbesondere die erforderlichen Anlagen, Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten. Der Landkreis hat gemäß § 3 Absatz 1 NBrandSchG als übergemeindliche Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung insbesondere eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durch-

führung von Ausbildungslehrgängen einzurichten und zu unterhalten sowie die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zu fördern.

Ziel dieser Zweckvereinbarung ist die Vorhaltung eines gemeinschaftlich nutzbaren Bestandes an Feuerwehrschräuchen bei der FTZ des Landkreises (Schlauchverbund). Der Schlauchverbund soll den Feuerwehren der Gemeinden eine jederzeitige verlustfreie Einsatzfähigkeit und eine Zeitersparnis durch den Wegfall von Wegezeiten sowie der FTZ des Landkreises planbare Arbeitsabläufe ermöglichen. Dazu übertragen die beteiligten Gemeinden dem Landkreis die Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen als sachlich begrenzten Teil der Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1 Aufgabenübertragung auf den Landkreis

Die Gemeinden übertragen die Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen zwecks Ausrüstung ihrer Feuerwehren als sachlich begrenzten Teil der Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes auf den Landkreis.

§ 2 Einbringung und Übereignung von vorhandenen Feuerwehrschräuchen

(1) Die Gemeinden bringen die Feuerwehrschräuche auf ihren Feuerwehrfahrzeugen entsprechend der Normbeladung sowie in ihren Feuerwehrgerätehäusern oder zentral vorgehaltene Feuerwehrschräuche unentgeltlich in den Schlauchverbund ein und übertragen das Eigentum an diesen auf den Landkreis. Der Landkreis Schaumburg bringt sämtliche bereits in seinem Eigentum stehende Feuerwehrschräuche in den Schlauchverbund ein. Voraussetzung für die Einbringung der Feuerwehrschräuche in den Schlauchverbund und die Annahme der Feuerwehrschräuche der Gemeinden durch den Landkreis ist, dass die Feuerwehrschräuche den in der Anlage 1 (Tabelle 1) festgelegten Kriterien entsprechen. Anzahl und Art der von den Gemeinden und vom Landkreis einzubringenden Feuerwehrschräuche ergeben sich aus den Anlage 1 und 2. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages.

(2) Die Gemeinden übertragen sämtliche ihnen gegenwärtig oder zukünftig zustehenden Rechte gegenüber Dritten bezüglich der von ihnen in den Schlauchverbund eingebrachten und übereigneten Feuerwehrschräuche, insbesondere Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche, an den Landkreis, und treten ihm diese ab. Der Landkreis nimmt die Abtretung der Rechte an.

(3) Zwecks Übergabe an den Landkreis sind die Feuerwehrschräuche von den Gemeinden zur FTZ zu bringen, soweit sie nicht bereits dort gelagert sind. Nach Übergabe werden die Feuerwehrschräuche bei der FTZ registriert und durch Anbringung eines Barcode-Labels an der Schlauchkupplung gekennzeichnet, sofern nicht bereits geschehen.

(4) Die Registrierung der in den Schlauchverbund einzubringenden Feuerwehrschräuche erfolgt im Laufe des Jahres 2021, beginnend mit den bereits im Eigentum des Landkreises stehenden in der FTZ vorgehaltenen Feuerwehrschräuchen.

§ 3 Berechnungsgrundlage

(1) Als Berechnungsgrundlage der Anzahl und Art der Schräuche gem. Anlage 2 dient die tatsächlich auf den Fahrzeugen vorhandene Beladung (Soll-Stand) mit Schlauchmaterial.

(2) Darüber hinaus wird eine Reserve von 100% gebildet. Die Reserve kann sowohl bei der FTZ als auch dezentral in den Kommunen gelagert werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass jederzeit mindestens 40% der Reserve bei der FTZ eingelagert ist.

(3) Veränderungen im Fahrzeugbestand, insbesondere mit Auswirkungen auf den Schlauchbestand, werden unaufgefordert

der FTZ gemeldet, um Anpassungen des Soll-Stands vornehmen zu können.

§ 4

Verhaltung von Feuerwehrschräuchen durch den Landkreis und Nutzung durch die Feuerwehren

(1) Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren wird der Landkreis im Rahmen des Schlauchverbundes Feuerwehrschräuche in erforderlicher Anzahl und Qualität vorhalten. Die Kriterien für Ersatz- und Zusatzbeschaffungen sind in der Anlage 1 (Tabelle 2) festgelegt. Die festgelegten Kriterien sowie die allgemeine Tauglichkeit und Qualität der Feuerwehrschräuche im Schlauchverbund sind im Bedarfsfall, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren, vom Landkreis durch die Führungskräfte der Kreisfeuerwehr zu überprüfen; die Führungskräfte der Feuerwehren der Gemeinden sind hierzu zu hören. Anzahl und Art der insgesamt im Schlauchverbund vorzuhaltenden Feuerwehrschräuche entsprechen Anzahl und Art der in den Schlauchverbund eingebrachten Feuerwehrschräuche gemäß der Anlage 1 (Tabelle 2). Im Falle einer Änderung der maßgeblichen technischen Regelungen oder des Bedarfs verpflichten sich die Vertragsparteien, Verhandlungen mit dem Ziel einer Anpassung der Anlagen zu führen.

(2) Die wiederkehrenden regelmäßigen Prüfungen der Feuerwehrschräuche und deren Reparaturen sind Aufgaben des Landkreises. Über die Erforderlichkeit von Reparaturen und Ersatzbeschaffungen entscheidet der Landkreis.

(3) Der Landkreis stellt den Gemeinden zwecks Ausrüstung ihrer Feuerwehren Feuerwehrschräuche aus dem Schlauchverbund zur Verfügung.

(4) Anzahl und Art der regelmäßig erforderlichen Feuerwehrschräuche je Gemeinde sowie des Landkreises ergeben sich aus der Anlage 2. Bei Abgabe eines Feuerwehrschräuches aus dem Schlauchverbund zur Pflege bei der FTZ wird der abgebenden Gemeinde im Austausch ein Feuerwehrschräuch gleicher Art zur Verfügung gestellt. In der Übergangsphase sind Abweichungen von Schlauchtyp und Farbmuster möglich.

(5) Bei Bedarf können einer Gemeinde vorübergehend weitere Feuerwehrschräuche durch den Landkreis zur Verfügung gestellt werden. Der Bedarf ist bei der FTZ rechtzeitig anzumelden, regelmäßig mindestens zwei Wochen vor Abholung.

(6) Planbare, übermäßige Nutzungen von Schlauchmaterial, z.B. im Rahmen von Großübungen, sind rechtzeitig mit der FTZ abzustimmen, um Schlauchengpässe zu vermeiden.

§ 5

Kosten

(1) Von den Gemeinden in den Schlauchverbund eingebrachte Feuerwehrschräuche, welche im Zeitpunkt der Übergabe an den Landkreis (§ 2 Absatz 3) Mängel aufweisen, werden bei der FTZ repariert. Ist eine Beseitigung des im Zeitpunkt der Übergabe vorhandenen Mangels durch Reparatur nicht möglich, erfolgt eine Ersatzbeschaffung durch den Landkreis. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Kosten der Reparaturmaterialien oder Ersatzbeschaffungen trägt die jeweilige Gemeinde.

(2) Bei Anpassungen der Anlage 2 infolge eines dauerhaft höheren Bedarfs an Feuerwehrschräuchen hat diejenige Vertragspartei die Kosten für die Beschaffung der zusätzlich erforderlichen Feuerwehrschräuche zu tragen, bei welcher der höhere Bedarf besteht.

(3) Im Übrigen anfallende Kosten für erforderliches Reparaturmaterial und Ersatzbeschaffungen tragen die Vertragsparteien entsprechend des auf sie entfallenden Anteils der eingebrachten Feuerwehrschräuche am Gesamtbestand der jeweiligen Schlauchart im Schlauchverbund (Anlage 2). Die Abrechnung durch den Landkreis soll bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erfolgen.

(4) Die sonstigen mit der Durchführung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages im Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere die

Personalkosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen sowie die erforderlichen Kosten zur Ausstattung und technischen Ertüchtigung der FTZ, trägt der Landkreis. Er wird diese Kosten im Abstand von jeweils zwei Jahren evaluieren. Die Gemeinden verpflichten sich, auf Verlangen des Landkreises über eine zukünftige Beteiligung an diesen Kosten zu verhandeln, wenn in Ansehung der Evaluierungsergebnisse eine fortgesetzte alleinige Tragung durch den Landkreis nach dessen Auffassung nicht mehr interessengerecht ist.

§ 6

Übergang der Rechtssetzungsbefugnis

Die Befugnis, in Bezug auf die übernommene Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen, geht auf den Landkreis über (§ 5 Absatz 4 Satz 2 NKomZG).

§ 7

In-Kraft-Treten, Dauer, Kündigung und Auflösung der Zweckvereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 5 Abs. 6 NKomZG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung durch eine Gemeinde hat dem Landkreis gegenüber zu erfolgen. Eine Kündigung durch den Landkreis ist allen Gemeinden auszusprechen und hat die Auflösung der Zweckvereinbarung zur Folge. Mit dem Wirksamwerden einer Kündigung von allen Gemeinden oder dem Landkreis oder der Auflösung der Zweckvereinbarung ist die Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen zwecks Ausrüstung der Feuerwehren wieder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen. Sofern eine Kündigung durch nur eine einzelne Gemeinde erfolgt, hat diese Vereinbarung weiterhin Bestand, wobei hier die Regelung nach § 7 Abs. 3 gilt.

(3) Bei Kündigung einer Gemeinde überlässt der Landkreis dieser zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Schlauchverbund unentgeltlich Feuerwehrschräuche entsprechend der von der kündigenden Gemeinde gemäß der Anlage 2 eingebrachten Anzahl und Art. Der Landkreis überträgt der kündigenden Gemeinde das Eigentum an diesen Feuerwehrschräuchen sowie sämtliche ihm zum Zeitpunkt der Übertragung oder danach zustehenden Rechte gegenüber Dritten bezüglich dieser Feuerwehrschräuche, insbesondere Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche, und tritt diese der Gemeinde ab. Die Gemeinde nimmt die Abtretung der Rechte an. Die Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen zwecks Ausrüstung der Feuerwehren ist wieder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen.

(4) Bei Auflösung dieser Zweckvereinbarung infolge einer Kündigung durch den Landkreis oder einvernehmlicher Vertragsaufhebung ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

Stadthagen, 02.05.2022

Für die Gemeinde Auetal:
(Jörn Lohmann – Bürgermeister)

Für die Samtgemeinde Eilsen: (Hartmut Krause – Samtgemeindebürgermeister) Für die Samtgemeinde Lindhorst: (Svenja Edler – Samtgemeindebürgermeisterin)

Für die Samtgemeinde Nenn-dorf: (Mike Schmidt – Samtgemeindebürgermeister) Für die Samtgemeinde Nierenwöhren: (Aileen Borschke - Samtgemeindebürgermeisterin)

Für die Samtgemeinde Nienstädt: (Ditmar Köritz – Samtgemeindebürgermeister) Für die Stadt Obernkirchen: (Dörte Worm-Kressin – Bürgermeisterin)

Für die Stadt Rinteln:
(Andrea Lange – Bürgermeisterin)

Für die Samtgemeinde Rodenberg:
(Dr. Thomas Wolf – Samtgemeindebürgermeister)

Für die Samtgemeinde Sachshagen
(Jörn Wedemeier – Samtgemeindebürgermeister)

Für die Stadt Stadthagen:
(Oliver Theiß – Bürgermeister)

Für den Landkreis Schaumburg:
(Jörg Farr – Landrat)

Anlage 1 zur Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen

In den Schlauchverbund eingebracht sowie ersatzweise und zusätzlich beschafft werden ausschließlich Feuerwehrschräuche, für die eine Freigabe durch die Zentralprüfstelle für Feuerlöschschräuche des Landes Niedersachsen erteilt und für welche von dieser eine Prüfnummer zugeteilt wurde.

1. Folgende Feuerwehrschräuche können in den Schlauchverbund eingebracht werden (§ 2 Absatz 1 Satz 3):

Schlauchtyp ²	Länge	Farbe	Leistungsstufe
C42	15m	alle	alle
C42	30m	alle	alle
C52	15m	alle	alle
B	5m	alle	alle
B	20m	alle	alle
B	35m	alle	alle
D	5m	alle	alle
D	15m	alle	alle

In Absprache mit der FTZ können weitere Schlauchtypen eingebracht werden.

Kriterien für Ersatz- und Zusatzbeschaffungen (§ 4 Absatz 1 Satz 2): Schlauchtyp ²	Länge	Farbe	Leistungsstufe
C42	15m	gelb	2
C42	30m	orange	3
B	5m	gelb	2
B	20m	gelb	2
B	35m	weiß	3
D	5m	weiß	2
D	15m	gelb	2

²gemäß DIN 14811

Anlage 2 zur Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen

X-Stadt

Schlauchtyp ²	Länge	Fahrzeuge	Reserve	Gesamt	Ein- gebracht
Soll					
C42	15m	3	3	6	21
C42	30m	5	5	10	5
C52	15m	128	128	256	224
B	5m	14	14	28	24
B	20m	157	157	314	221
B	35m	0	0	0	0
D	5m	8	8	16	10
D	15m	18	18	36	11

Prozentualer Faktor bei Beschaffungen	7,20%
---------------------------------------	-------

² gemäß DIN 14811

Öffentliche Bekanntmachung Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 36 - Schaumburg

Gem. § 3 Abs. 6 der Nieders. Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437, ber. 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2022 (Nds. GVBl. S. 429), gebe ich eine Änderung meiner öffentlichen Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses vom 06.05.2022 (Abl. LK SHG Nr. 5, S. 47), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 01.07.2022 (Abl. LK SHG Nr. 7, S. 79), bekannt.

1. In der Spalte der Beisitzerinnen/Besitzer ist zu streichen:

Irmtraud Barre
Stadthagen

2. Stattdessen ist an gleicher Stelle aufzunehmen:

Stefanie Martelock
Rinteln

3. In der Spalte der Stellvertreterinnen/Stellvertreter ist zu streichen:

Birgit Flebbe
Lauenau

4. Stattdessen ist an gleicher Stelle aufzunehmen:

Dagmar Kretschmer
Meerbeck

Stadthagen, den 02.08.2022

Die Kreiswahlleiterin
für den Landtagswahlkreis
36 - Schaumburg

Katharina Augath

Öffentliche Bekanntmachung Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 36 - Schaumburg

Gemäß § 22 Abs. 10 des Nieders. Landeswahlgesetzes vom 30.05.2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1

des Gesetzes vom 30.06.2022 (Nds. GVBl. S. 429) und § 32 der Nieders. Landeswahlordnung vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437, ber. 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2022 (Nds. GVBl. S. 429), gebe ich die Kreiswahlvorschläge, die der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 12.08.2022 für die Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 36 - Schaumburg zugelassen hat, unter Angabe der jeweiligen Wahlvorschlagsnummer bekannt:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Bewerber:
Jan-Philipp Beck, Verwaltungswirt B.A.
geboren 1990 in Stadthagen, wohnhaft in Stadthagen

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Bewerberin:
Colette Christin Thiemann, Verwaltungswissenschaftlerin, MdL
geboren 1974 in Norderney, wohnhaft in Wunstorf

3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Bewerberin:
Dr. Imke Hennemann-Kreikenbohm, Gewerkschaftssekretärin
geboren 1967 in Holzminden, wohnhaft in Bad Nenndorf

4. Freie Demokratische Partei (FDP)

Bewerber:
Robin-Pascal Stalica, Schüler
geboren 2003 in Stadthagen, wohnhaft in Stadthagen

5. Alternative für Deutschland (AfD)

Bewerber:
René Alexander Franke, Kfz-Mechaniker
geboren 1971 in Sömmerda, wohnhaft in Nienstädt

6. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Bewerberin:
Maria-Christina Steijn, Rentnerin
geboren 1958 in Hannover, wohnhaft in Bückeburg

14. FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)

Bewerber:
Andreas Paul Schöniger, Pensionär
geboren 1963 in Hannover, wohnhaft in Bückeburg

17. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Bewerber:
Marcel Rudolf, Entwickler
geboren 1987 in Bückeburg, wohnhaft in Bückeburg

Stadthagen, den 16.08.2022
Die Kreiswahlleiterin
für den Wahlkreis 36 - Schaumburg

Katharina Augath

Öffentliche Bekanntmachung Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 36 - Schaumburg

Das Briefwahlergebnis für die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landtagswahlkreis 36 - Schaumburg wird durch Briefwahlvorstände festgestellt.

Nach § 66 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437; ber. 1998 S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2022 (Nds. GVBl. S. 429), gebe ich bekannt, dass die Briefwahlvorstände am 09.10.2022 um 15.30 Uhr beim Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zusammentreten werden.

Stadthagen, den 18.08.2022

Die Kreiswahlleiterin für den
Landtagswahlkreis 36 - Schaumburg

Katharina Augath

12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken im Landkreis Schaumburg vom 05. Oktober 1979

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m § 16 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 in der zzt. geltenden Fassung wird beschlossen:

Art. I

§ 2 Nr. 2 a), b), c) und d) erhalten folgende Fassung:

a) Grundpreis

Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 4,80 €. In diesem Preis ist das Entgelt für eine Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 35,71 m oder für eine Wartezeit von 10 Sekunden enthalten.

b) Entgelt für Fahrleistungen

Das Entgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke von 35,71 m beträgt 0,10 €.

c) Entgelt für Wartezeiten

Die Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet werden, werden je angefangene 10 Sekunden mit 0,10 € berechnet.

d) Zuschlag für Großraum- und Kombifahrzeuge

Für Großraum- und Kombifahrzeuge wird ein Zuschlag von 7,20 € erhoben, soweit mehr als 4 Personen befördert werden.

Art. II

Diese Verordnung tritt am 7. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, frühestens aber zum 01.10.2022, in Kraft.

Stadthagen, den 18.08.2022

Jörg Farr
Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 04.07.2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vom 21.12.2021 unverändert.

Stadthagen, den 05.07.2022

gez. Theiß Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.09.2022 bis zum 12.09.2022 im Verwaltungsgebäude, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen im Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer 121 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.30 Uhr bis 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich nach vorheriger Terminabsprache -aus. Termine können unter der Telefonnummer 05721/ 782-160 vereinbart werden.

Die Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen steht auch unter www.stadthagen.de zur Einsicht zur Verfügung (Bürgerservice → Haushaltsplan der Stadt).

Stadthagen, den 15.08.2022
Stadt Stadthagen
Der Bürgermeister

Theiß

Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Samtgemeinde Eilsen

Der Rat der Samtgemeinde Eilsen hat in seiner Sitzung am 14.07.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2012, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Samtgemeinde Eilsen liegt an sieben Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bad Eilsen, den 21.07.2022

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister

Krause

22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 1983

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 14.07.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 13 Gebührensätze

(1) Für die Inanspruchnahme öffentlicher Abwasseranlagen sind die Eigentümer, die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung, sowie Mieter und Pächter gebührenpflichtig. Mieter und Pächter sind nur für den Teil der Abwassermenge gebührenpflichtig, den sie eingeleitet haben. Sie haben einen entsprechenden Nachweis zu führen, ggf. ist die zutreffende Wassermenge glaubhaft zu machen.

§ 16 Abs. 4 wird neu eingefügt:

(4) Der Gebührenbescheid wird gemäß § 12 Abs. 1 NKAG mit der Rechnung der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH für den Frischwasserbezug zusammengefasst erteilt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Bad Eilsen, den 21.07.2022
Samtgemeinde Eilsen
Der Samtgemeindebürgermeister

Krause

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahnsen in der Sitzung am 19.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	841.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	869.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	799.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	800.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	81.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	76.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2022 wird auf 76.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 133.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 1.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Ahnsen, den 19.05.2022

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister
Pohl

Die Gemeindedirektorin
Bödeker

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs.2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 10.08.2022 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/11 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 4, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 17.08.2022

Gemeinde Ahnsen

Die Gemeindedirektorin
Bödeker

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Eilsen in der Sitzung am 10.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.133.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.174.700 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.052.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.057.300 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.076.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.558.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	481.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.600 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	481.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2022 wird auf 481.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 342.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 10.05.2022

Gemeinde Bad Eilsen

Die Bürgermeisterin
Bergmann

Der Gemeindedirektor
Krause

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs.2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 12.08.2022 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/12 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 4, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 17.08.2022

Gemeinde Bad Eilsen

Der Gemeindedirektor
Krause

Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in der Sitzung am 24.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	996.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	996.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	960.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	919.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2022 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.

2. Gewerbesteuer

340 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 1.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Buchholz, den 24.05.2022

Gemeinde Buchholz
Der Bürgermeister

(Witt)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 25.07.2022 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/13 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bückebergstraße 26, 31710 Buchholz jeweils dienstags während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Buchholz
Der Bürgermeister

Buchholz, den 16.08.2022

Witt

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeßen in der Sitzung am 19.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.042.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.042.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	964.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	903.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	225.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	208.300 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 44.200 Euro festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2022 wird auf 208.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Heeßen, den 19.05.2022

Gemeinde Heeßen

Der Bürgermeister
Harmening

Der Gemeindedirektor
Schüler

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs.2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 11.08.2022 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/14 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 4, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 17.08.2022

Gemeinde Heeßen

Der Gemeindedirektor
Schüler

Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Luhden in der Sitzung am 05.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.045.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.600.700 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.799.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.443.600 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	99.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2022 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 299.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Luhden, den 05.05.2022

Gemeinde Luhden

Der Bürgermeister (Siegel) Der Gemeindedirektor (Büscher) (Kunde)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 25.07.2022 - Az.: 20 14 10/15 – die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2022 zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 8

**vom 01. September bis zum 09. September 2022
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Luhden, den 01.08.2022 (Siegel)
Gemeinde Luhden
Der Gemeindedirektor
Kunde

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am 21.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.671.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.091.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.642.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.970.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	53.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	308.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	255.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.950.900 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.316.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 255.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 750.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis der Bürgermeisterin, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31699 Beckedorf, ...21.04.2022.
Ort Datum der Ausfertigung

Sandra Völkening Bernd Gerberding
Bürgermeisterin Stv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am 29.06.2022 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/21 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.09.2022 bis zum 30.09.2022 In der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst, im Zimmer: 10 zu den Öffnungszeiten der Samtgemeinde Lindhorst zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31699 Beckedorf, ...25.07.2022
Ort Datum der Ausfertigung

Sandra Völkening Bernd Gerberding
Bürgermeisterin Stv. Bürgermeister

Inkrafttreten der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren im Gebiet der Gemeinde Nordsehl

Der Landkreis Schaumburg hat gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), mit Verfügung vom 11.08.2022, Az.: 63/20/01022/2022, die vom Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren am 27.04.2022 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht ohne Auflagen genehmigt.

Das Plangebiet der 29. Änderung befindet sich in der Gemeinde Nordsehl und besteht aus 6 Teiländerungsbereichen (29.1. und 29.2 sowie 29.4 bis 29.7).

- Der Teiländerungsbereich 1 befindet sich im südwestlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Nordsehl
- Der Teiländerungsbereich 2 liegt im zentralen Bereich Nordsehls, östlich der L 371
- Der Teiländerungsbereich 4 befindet sich an einem zentral gelegenen Standort.
- Der Teiländerungsbereich 5 befindet sich am nordwestlichen Ortsrand Nordsehls.
- Der Teiländerungsbereich 6 befindet sich am nordwestlichen Ortsrand Nordsehls.
- Der Teiländerungsbereich 7 verläuft entlang des nordöstlichen Siedlungsbereichs der Gemeinde Nordsehl.

(Die Teiländerungsbereiche sind im Anschluss an Seite 107 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt.)

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht wirksam.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Plandarstellung, Begründung und Umweltbericht, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an

- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags von 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr), dienstags und mittwochs von 9:00 – 12:00 Uhr, donnerstags von 14:00 – 18:00 Uhr sowie freitags von 9:00 – 12:00 Uhr) oder vorheriger Terminabsprache unter 05721 9706-0 bei der Samtgemeinde Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, eingesehen werden.
- Bereitstellung von Planunterlagen im Internet
Die Planunterlagen sind ferner im Internet unter <https://www.sqndw.de/rechtskraeftige-bauleitplaene> einsehbar.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Niedernwöhren unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Niedernwöhren, den 18.08.2022
Die Samtgemeindebürgermeisterin
Borschke

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 „Erlenweg“, 1. Änderung einschließlich örtlicher Bauvorschrift in der Gemeinde Meerbeck

Der Rat der Gemeinde Meerbeck hat in seiner Sitzung am 10.08.2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 29 „Erlenweg“, 1. Änderung, einschließlich örtlicher

Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung gelten die Bebauungspläne Nr. 22 „Erlenweg“ der Gemeinde Niedernwöhren und Nr. 29 „Erlenweg“ der Gemeinde Meerbeck. Der Geltungsbereich liegt zentral in den beiden Gemeinden Niedernwöhren und Meerbeck. Die Gemeindegrenze der Gemeinden Niedernwöhren und Meerbeck verläuft durch das Plangebiet. Die räumliche Begrenzung der beiden Geltungsbereiche ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

(Der Übersichtsplan ist im Anschluss an Seite 107 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt.)

Der Bebauungsplan – einschließlich der Begründung – liegt ab sofort in der Samtgemeinde Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, während der Öffnungszeiten aus. Für die Einsichtnahme wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Öffnungszeiten:	Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:00 Uhr
	Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	
	Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr	
	Donnerstag	-	14:00 - 18:00 Uhr
	Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Ferner sind die Unterlagen künftig auf der Internetseite der Samtgemeinde Niedernwöhren unter www.sqndw.de/rechtskraeftige-bauleitplaene und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Hinweis:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meerbeck unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Meerbeck, den 19.08.2022

Borschke
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22 „Erlenweg“, 1. Änderung einschließlich örtlicher Bauvorschrift in der Gemeinde Niedernwöhren

Der Rat der Gemeinde Niedernwöhren hat in seiner Sitzung am 10.08.2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 22 „Erlenweg“, 1. Änderung, einschließlich örtlicher

cher Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung gelten die Bebauungspläne Nr. 22 „Erlenweg“ der Gemeinde Niedernwöhren und Nr. 29 „Erlenweg“ der Gemeinde Meerbeck. Der Geltungsbereich liegt zentral in den beiden Gemeinden Niedernwöhren und Meerbeck. Die Gemeindegrenze der Gemeinden Niedernwöhren und Meerbeck verläuft durch das Plangebiet. Die räumliche Begrenzung der beiden Geltungsbereiche ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

(Der Übersichtsplan ist im Anschluss an Seite 107 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt.)

Der Bebauungsplan – einschließlich der Begründung – liegt ab sofort in der Samtgemeinde Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, während der Öffnungszeiten aus. Für die Einsichtnahme wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Öffnungszeiten:	Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:00 Uhr
	Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	
	Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr	
	Donnerstag	-	14:00 - 18:00 Uhr
	Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Ferner sind die Unterlagen künftig auf der Internetseite der Samtgemeinde Niedernwöhren unter www.sgndw.de/rechtskraeftige-bauleitplaene und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Hinweis:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Niedernwöhren, den 19.08.2022

T. Bachmann
(stellv. Gemeindedirektor)

Bekanntmachung Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 der Gemeinde Apelern

Der Rat der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1.) Der Rat der Gemeinde Apelern beschließt den Jahresabschluss 2011, bestehend aus einer Bilanz, einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht.

Der Rat der Gemeinde Apelern beschließt die Bilanz zum 31.12.2011 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 7.262.029,94€.

Das Basisreinemögen wird mit einem unveränderten Wert in Höhe von 5.026.087,39€ festgestellt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 118.700,13€ wird gemäß §123 (1) Satz 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Aufgrund des bereits zur Prüfung bereitgestellten Jahresabschlusses 2012 erfolgt die Zuführung in 2013.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 444,09€ wird gemäß §123 (1) Satz 1 Nr. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Aufgrund des bereits zur Prüfung bereitgestellten Jahresabschlusses 2012 erfolgt die Zuführung in 2013.

2.) Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

3.) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Gemeinde Apelern des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser vom 01.12.2020 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2011 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2011 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Gemeinde Apelern liegt an sieben Werktagen (außer Samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Raum 103, 31552 Rodenberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rodenberg, den 03.08.2022

Gemeinde Apelern

Markus Jacobs
Stellvertretender Gemeindedirektor

Bekanntmachung Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der Gemeinde Apelern

Der Rat der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1.) Der Rat der Gemeinde Apelern beschließt den Jahresabschluss 2012, bestehend aus einer Bilanz, einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht.

Der Rat der Gemeinde Apelern beschließt die Bilanz zum 31.12.2012 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 6.708.257,08€.

Das Basisreinemögen wird mit einem unveränderten Wert in Höhe von 5.026.087,39€ festgestellt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 233.224,36€ wird gemäß §123 (1) Satz 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresfehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.834,56€ wird gemäß §24 (3) Satz 1 KomHKVO aus der mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt.

Soweit dies nicht möglich ist, wird der Fehlbetrag aus der mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt.

2.) Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

3.) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Apelern des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser vom 24.11.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2012 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Apelern liegt an sieben Werktagen (außer Samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Raum 103, 31552 Rodenberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rodenberg, den 03.08.2022

Gemeinde Apelern

Markus Jacobs
Stellvertretender Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Amtliche Bekanntmachung

Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 9. Oktober 2022 in den Wahlkreisen Nr. 38 Nienburg/Schaumburg und Nr. 39 Nienburg-Nord

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12. August 2022 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in den Wahlkreisen Nr. 38 Nienburg/Schaumburg und Nr. 39 Nienburg-Nord zugelassen:

Wahlkreis 38 Nienburg/Schaumburg

Wahlvorschlag Nr. 1 – SPD
Tonne, Grant Hendrik
Rechtsanwalt, MdL
geboren 1976 in Bad Oeynhausen
Leese
Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Wahlvorschlag Nr. 2 – CDU
Kruse, Heinrich
Staatl. geprüfter Landwirtschaftsleiter
geboren 1968 in Stolzenau
Stolzenau
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen

Wahlvorschlag Nr. 3 – GRÜNE
Dr. Bauer, Burkhard
Wissenschaftlicher Berater
geboren 1944 in Sonneberg
Uchte
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wahlvorschlag Nr. 4 – FDP
van den Born, Anton Marcus Hendrikus
Krankenpfleger
geboren 1962 in Uden (NL)
Rehburg-Loccum
Freie Demokratische Partei

Wahlvorschlag Nr. 5 – AfD
Knoblich, Lutz Harald
Dipl. Ing.
geboren 1966 in Bad Saarow
Meerbeck
Alternative für Deutschland

Wahlvorschlag Nr. 6 – DIE LINKE.
Kuhlmann, Sebastian
Dipl. Verwaltungsbetriebswirt
geboren 1988 in Willich
Niedernwöhren
DIE LINKE. Niedersachsen

Wahlvorschlag Nr. 7 – dieBasis
Heine, Matthias Bodo Jürgen
Dolmetscher
geboren 1964 in Hamburg
Raddestorf
Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen

Wahlvorschlag Nr. 19 – Tierschutzpartei
Tautz, Gabriele
Rechtsanwältin
geboren 1963 in Nienburg/Weser
Rehburg-Loccum
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen

Wahlkreis 39 Nienburg-Nord

Wahlvorschlag Nr. 1 – SPD
Altmann, Anja
Immobilienkauffrau
geboren 1966 in Bremen
Nienburg
Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Wahlvorschlag Nr. 2 - CDU
Dr. Schmädeke, Frank
Dipl.-Agraringenieur, MdL
geboren 1965 in Nienburg/Weser
Heemsen
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen

Wahlvorschlag Nr. 3 – GRÜNE
Wiek, Ann-Sophie
BA Soziale Arbeit
geboren 1994 in Northeim
Nienburg
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wahlvorschlag Nr. 4 – FDP
Werner, Heinrich Werner
Oberstudienrat
geboren 1957 in Opladen jetzt Leverkusen
Nienburg
Freie Demokratische Partei

Wahlvorschlag Nr. 5 – AfD
Zedlitz, Margot
Juristin
geboren 1959 in Hannover
Stadthagen
Alternative für Deutschland

Wahlvorschlag Nr. 6 – DIE LINKE.

Franz, Torben

Sozialarbeiter

geboren 1994 in Nienburg/Weser

Nienburg

DIE LINKE. Niedersachsen

Wahlvorschlag Nr. 7 – dieBasis

Stöver, Brigitte Erna Dorte

Selbständig

geboren 1959 in Hoya/Weser

Hoya

**Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband
Niedersachsen**

Wahlvorschlag Nr. 17 – Die PARTEI

Duensing, Thilo

Projektmanager

geboren 1992 in Neustadt am Rübenberge

Rodewald

**Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung
und basisdemokratische Initiative**

Nienburg, 19. August 2022

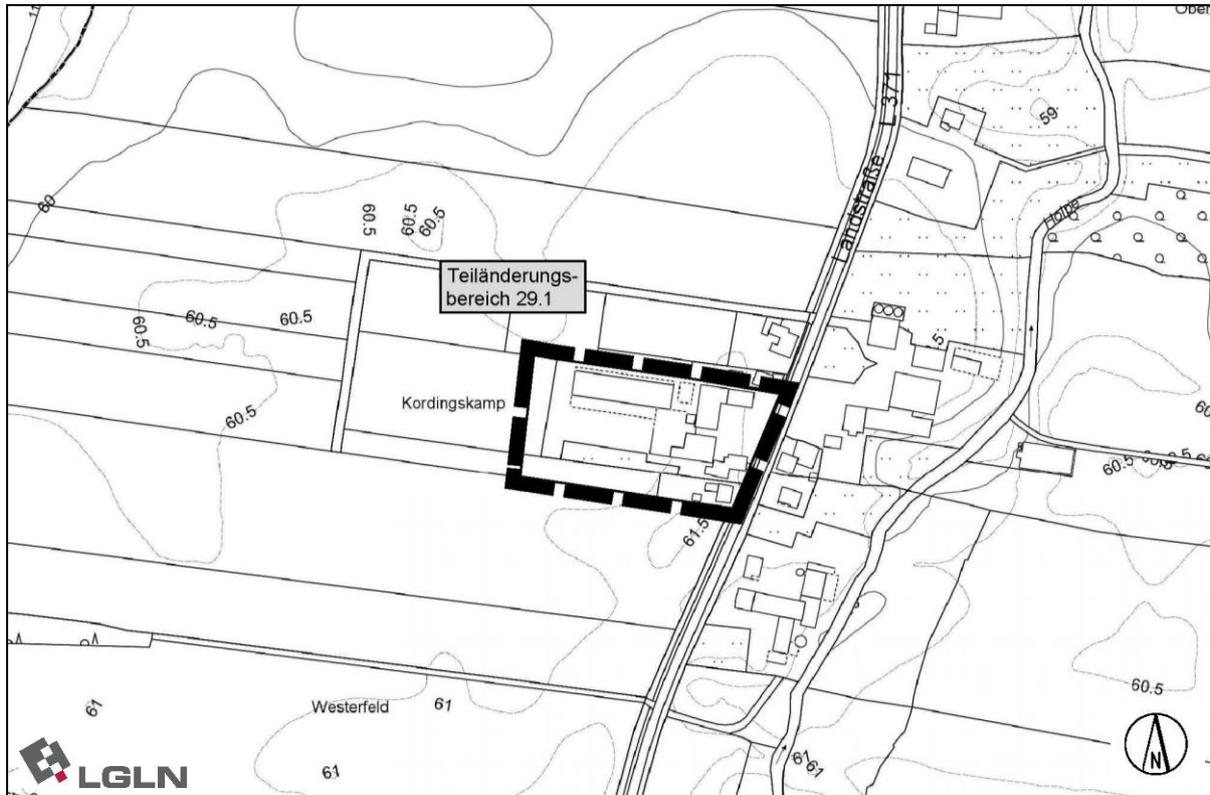
Der Kreiswahlleiter
der Landtagswahlkreise
38 und 39

i.V. Torsten Röttschke

D Sonstige Mitteilungen

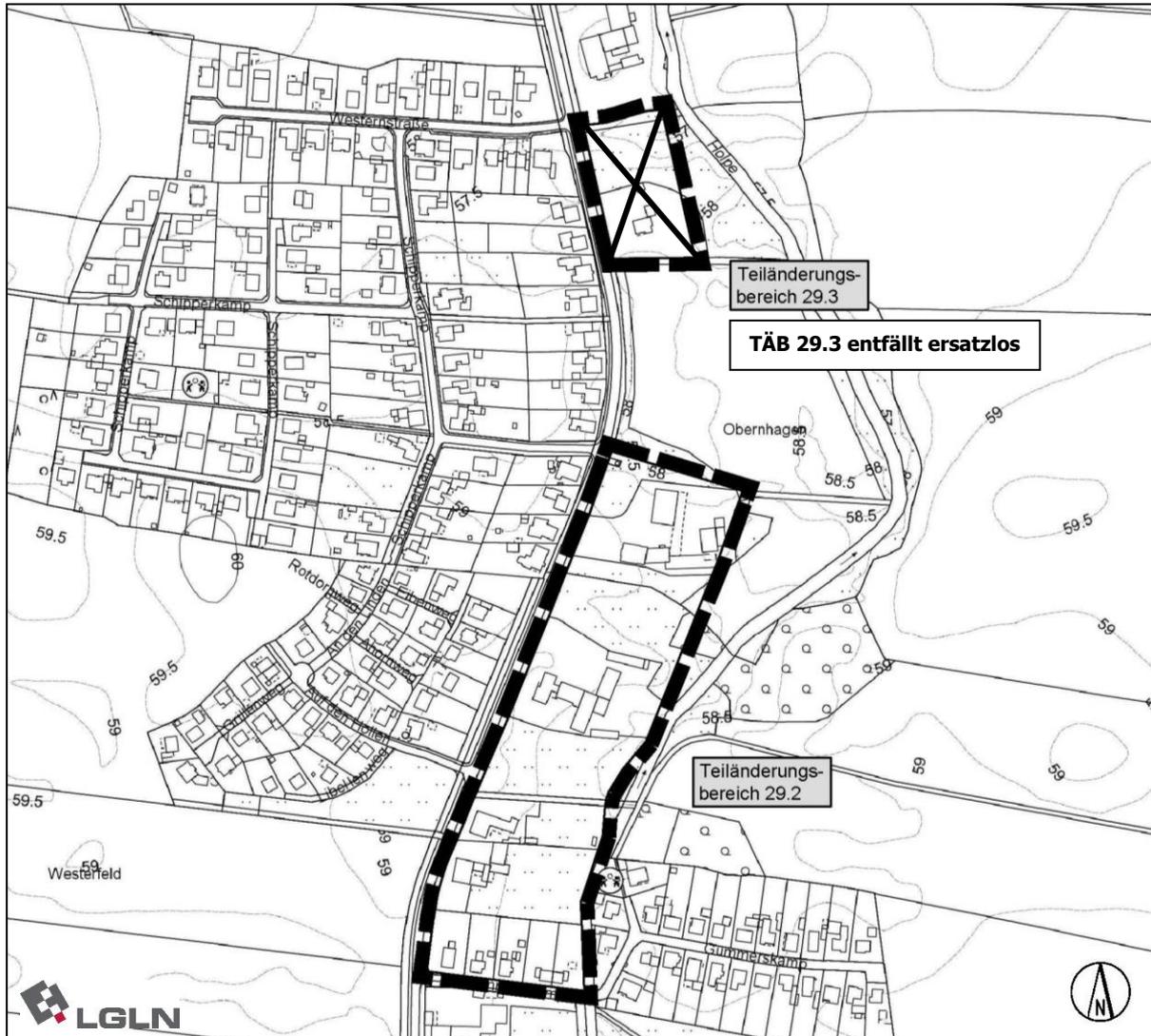
Anlage 1 (bestehend aus vier Seiten) zu:
Inkrafttreten der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren im Gebiet der Gemeinde Nordsehl
(Amtsblatt Seite 103)

Teiländerungsbereich 29.1



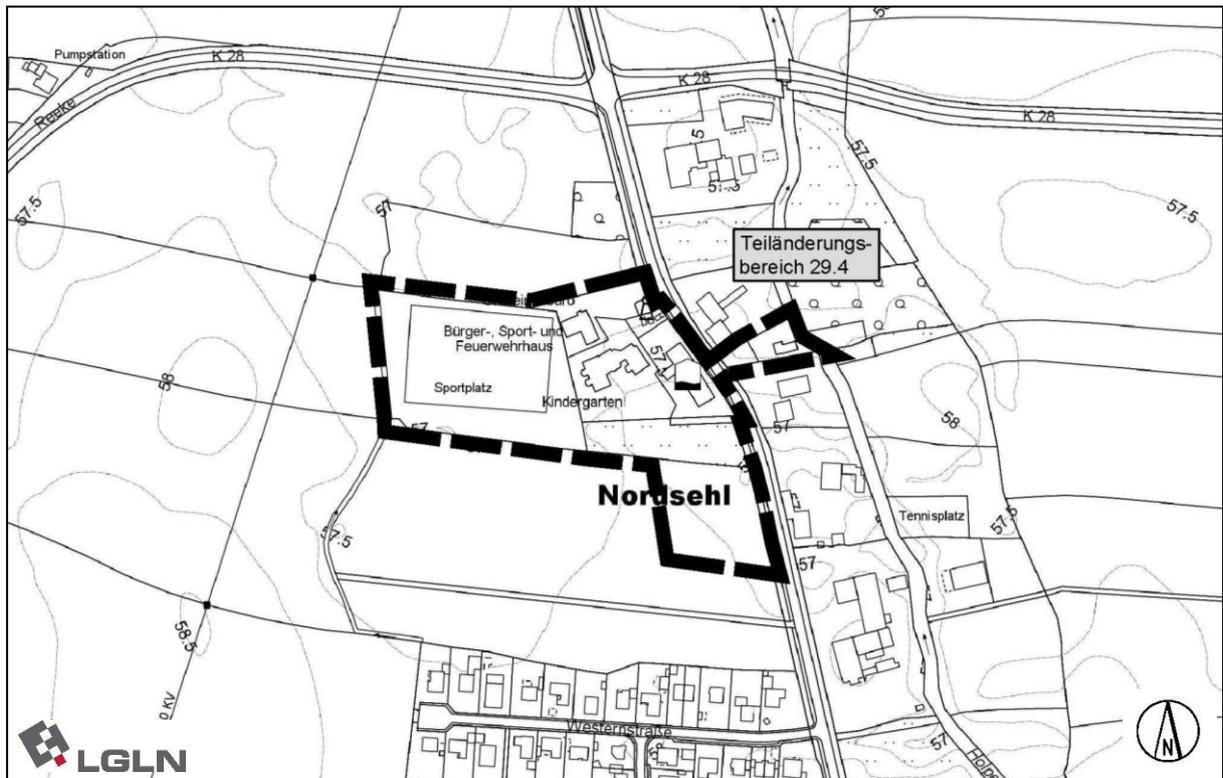
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2020 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Teiländerungsbereich 29.2



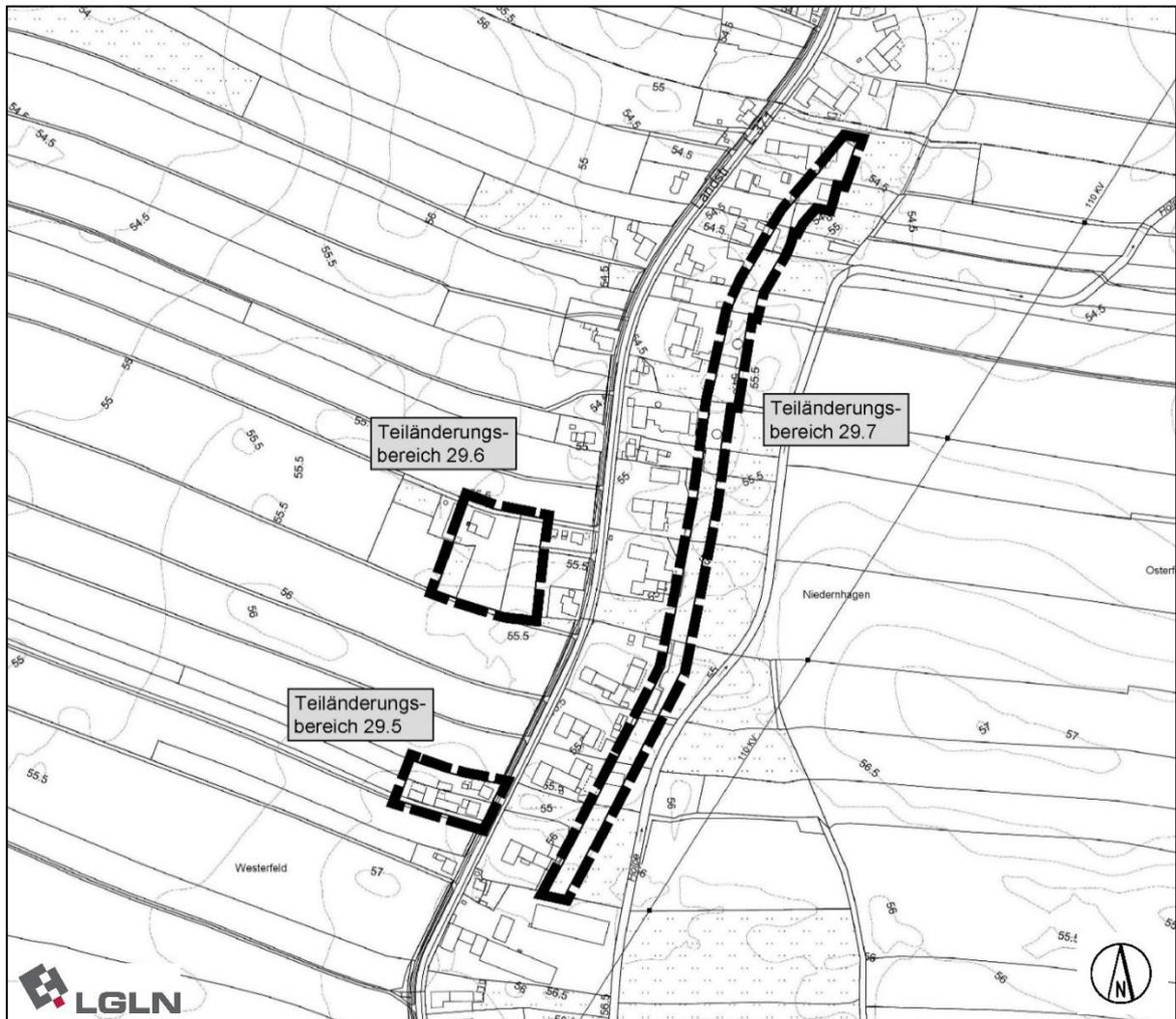
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2020 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Teiländerungsbereich 29.4



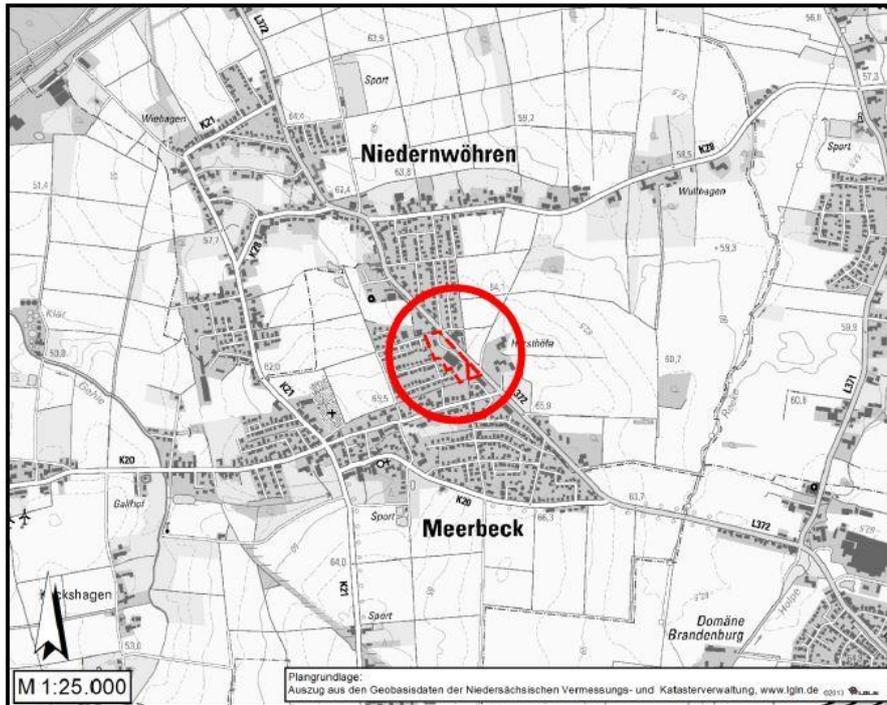
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2020 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Teiländerungsbereiche 29.5 bis 29.7



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2020 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 2 zu:
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 „Erlenweg“, 1. Änderung einschließlich örtlicher Bauvorschrift in der Gemeinde Meerbeck
(Amtsblatt Seite 104)



Anlage 3 zu:
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22 „Erlenweg“, 1. Änderung einschließlich örtlicher Bauvorschrift in der Gemeinde Niedernwöhren
(Amtsblatt Seite 104)

